

Az.: 9 RV 376/71

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt
am 1. November 1971

Amtsin-
spektor als Urk.
Beamter der Gesch.
Stelle

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
5. Oktober 1971 nach Lage der Akten
durch

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. R e n n e r ,

Bundesrichter Dr. W u l f h o r s t ,

Bundessozialrichter K u h n e r t und

Bundessozialrichter S z a b l e w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. April 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1903 geborene Kläger wurde am 1. Oktober 1954 vom Bezirksgericht Cottbus wegen "Gruppenbildung" und "staatsfeindlicher Einstellung" zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Während der Haftzeit mußte er nach seinen Angaben als Verleimer und Möbelschleifer in der Tischlerei arbeiten und auch Ringe in Matratzen einziehen. Nach der Haftentlassung siedelte der Kläger im März 1965 in die Bundesrepublik Deutschland über und beantragte Berufsunfähigkeitsrente. Der Antrag wurde abgelehnt und die hiergegen erhobene Klage zurückgenommen. Der Kläger bezieht seit November 1968 Altersruhegeld.

Nach Durchführung einer Kurbehandlung und nach Untersuchung durch Dr. R. [redacted] gewährte das Versorgungsamt dem Kläger auf den Antrag vom April 1965 mit Bescheid vom 22. Dezember 1966 für die Zeit vom 1. April 1965 bis 31. Januar 1966 Versorgung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. wegen eines "abklingenden Erschöpfungszustandes"; gleichzeitig wurde festgestellt, ein Versorgungsleiden liege ab 1. Februar 1966 nicht mehr vor. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) lehnte neben den übrigen Gesundheitsstörungen (Durchblutungsstörungen des Herzmuskels, Potenzschwäche) auch einen ursächlichen Zusammenhang der vom Kläger erstmals während des Berufungsverfahrens geltend gemachten Gesundheitsstörungen "Streckhemmung des linken Kleinfingers und des linken Daumens, Pilzektzem an der rechten Hand" mit schädigenden Einflüssen der erlittenen Haft ab. Dabei vertrat es nach entsprechender Beweiserhebung die Auffassung, daß es sich bei der

- 3 -



- 3 -

bereits von Dr. R. [REDACTED] gefundenen und von Dr. M. [REDACTED] und Prof. Dr. H. [REDACTED] bestätigten Dupuytren'schen Kontraktur (D.Kontraktur) nach medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen um ein erbliches und anlagebedingtes Leiden handle, für dessen Entstehung anlagebedingte Verhältnisse und neurotrophische Störungen als ursächlich in Betracht kämen (Schöneberg, "Die ärztliche Beurteilung Beschädigter", 4. Aufl. S. 138). Die vom Kläger während der Haftzeit geleistete Handarbeit habe zu dieser Erkrankung keine ursächliche Beziehung. Auch das Hautekzem könne nicht als Schädigungsfolge angesehen werden, weil dessen Entstehung während der Haft nicht erwiesen sei. Nach den in der Hautklinik durchgeführten Hauttesten bestehe beim Kläger eine Chromat-Überempfindlichkeit der Haut. Es lasse sich nicht feststellen, ob in der Haftanstalt, in der der Kläger als Verleimer gearbeitet habe, ein sogenannter "Lederleim" verwandt worden sei, der die Ursache einer Ekzembildung gewesen sein könnte. Die mangelnde Feststellbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen wirke sich nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast (BSG 6, 70) gegen den Kläger aus. Bei dieser Sachlage sei die Beiziehung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Revision rügt Verstöße des LSG gegen die §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie führt aus, dem LSG sei es nicht gestattet gewesen, den ursächlichen Zusammenhang einer Strecklähmung zweier Finger der linken Hand des Klägers mit schädigenden Einflüssen der Haft abzulehnen, ohne zu dieser Frage einen medizinischen Sachverständigen zu hören. Nach dem Bericht des Dr. M. [REDACTED] vom 15. April 1970 habe sich die Beugeversteifung des linken Kleinfingers und Daumens bereits 1956 beim Einziehen von täglich etwa 400 Matratzenringen eingestellt. Durch die dauernde Zwangshaltung der beteiligten Finger sei eine Drucklähmung entstanden, wie sie von B a d e r näher beschrieben werde. Das LSG hätte sich unter diesen Umständen zu einer medizinischen Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen und seine Überzeugung nicht nur auf das Zitat von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schöneberg stützen dürfen, zumal da auch Schöneberg keineswegs davon spreche, die Ursachen der D.Kontraktur würden in der medizinischen Literatur einheitlich beurteilt; insoweit sei auf Liniger/Molineus, 7. Aufl., und Fischer/Molineus, Bd. 1 S. 348 zu verweisen. Das LSG habe ohne anderslautende Äußerungen ärztlicher Sachverständiger entgegen dem Gutachten des Prof. Dr. H. [REDACTED] vom 23. September 1970 entschieden, obwohl dieser Gutachter den vom Kläger berichteten Ablauf der Erkrankung als glaubhaft bezeichnet und hinzugefügt habe, das Ekzem könne mit der Tätigkeit des Klägers als Verleimer in Zusammenhang gebracht werden, weil bekannt sei, daß gewisse Leime Chromatspuren enthalten. Wenn das LSG schon Ermittlungen hinsichtlich des Umfanges der im Handel befindlichen, aus Chromatverbindungen hergestellten Leimstoffe für erforderlich gehalten habe, dann hätte es sich nicht mit der dürftigen Auskunft des Fachverbandes der Hautleim-Industrie zufrieden geben dürfen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und der ihnen zugrunde liegenden Bescheide nach den in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

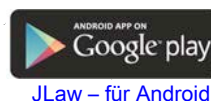
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die gerügten Verfahrensmängel nicht für vorliegend, weil sich das LSG bei seiner Entscheidung auf ausreichende Beweismittel habe stützen können und zur weiteren Sachaufklärung kein Anlaß bestanden habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Da die Beteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sind, hat der Senat nach Lage der Akten entschieden (§§ 110, 126 SGG).

II

Die Revision ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG). Sie ist im Sinne der Zurückverweisung der Streitsache auch begründet.

Zutreffend rügt die Revision, das LSG hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, den Ursachenzusammenhang der D.Kontraktur des Klägers mit Hafteinflüssen allein mit einem Literaturzitat abzulehnen, sondern zu dieser Frage ein Sachverständigengutachten einholen müssen (§ 103 SGG). Es trifft auch zu, daß aus Schöneberg aaO nicht zu entnehmen ist, die Ursachen der D.Kontraktur würden in der medizinischen Literatur einheitlich beurteilt. Schöneberg vertritt zwar zusammenfassend die Ansicht, daß die D.Kontraktur ein erbliches und anlagebedingtes Leiden darstelle, dessen Verlaufszeit nur in Ausnahmefällen durch schwere Handarbeit oder ein geeignetes einmaliges Trauma abgekürzt werden könne. Abgesehen davon, daß mit dieser Formulierung bereits Ausnahmefälle in Betracht gezogen werden, die das LSG nicht berücksichtigt hat, die aber Anlaß zu einer gutachtlichen Äußerung anhand des Einzelfalles bieten, hebt Schöneberg (Seite 137) eingangs selbst hervor, daß die Ursachen der D.Kontraktur uneinheitlich beurteilt werden. Das LSG hätte unter diesen Umständen dartun müssen, wodurch es die Ansicht des Dr. M. [Name], seit 1956 sei nach dreimonatiger Arbeit mit Matratzenringen eine Beugeversteifung aufgetreten, als widerlegt angesehen hat. Wenn das LSG gemeint hat, die für die Entscheidung des Einzelfalles erforderliche medizinische Sachkunde zu besitzen, ohne aber eingehend darzulegen, worauf diese beruhte, dann hat es damit gegen zwingende Verfahrensvorschriften verstoßen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

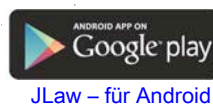
(SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Es hätte sich zumindest gedrängt fühlen müssen, anhand weiterer Literaturhinweise - wie die Revision zutreffend hervorhebt - die Stichhaltigkeit seiner auf Schöneberg gestützten Auffassung zu unterstreichen. Hätte das LSG dieser Pflicht genügt, dann hätte es - worauf die Revision mit Recht hinweist - feststellen können, daß nach Fischer/Herget/Molineus (Der ärztliche Gutachter im Versicherungswesen, Bd. 1, 2. Aufl., 1955 S. 347) zwar Erblichkeit und konstitutionspathologische Besonderheiten bei der Entstehung der D.Kontraktur im Vordergrund stehen, äußere Einwirkungen (schwere Handarbeit, Traumen) aber u.U. begünstigend wirken. Diese Ansicht hätte das LSG auch in weiteren med. Fachbüchern (vgl. Koelsch, Handbuch der Berufskrankheiten, 3. Aufl., 1962 S. 617 (Lederer), Baader, Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin Bd. II/2 Berufskrankheiten 1961 bearb. von Schröter S. 453, Bürkle de la Camp-Schwaiger, Handbuch der gesamten Unfallheilkunde 1965 III. Bd. S. 859 bearb. von Hagen; Lob, Handbuch der Unfallbegutachtung 2. Bd. 1968 S. 59, 359) überwiegend bestätigt finden können. Das LSG hätte somit nicht davon absehen dürfen, einen ärztlichen Gutachter zur Klärung der Zusammenhangsfrage unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu hören. Da das LSG dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat es gegen § 103 SGG verstoßen. Dieser Verfahrensverstöß macht die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob noch weitere Verfahrensmängel mit Erfolg gerügt worden sind. Die Revision des Klägers ist im Sinne einer Zurückverweisung der Sache auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG, wenn es seiner Sachaufklärungspflicht nachgekommen wäre, zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden. Der Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil es ihm verwehrt ist, die zur Entscheidung des Rechtsstreits noch fehlenden tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

In dem erneuten Verfahren wird das LSG Anlaß haben, den Zusammenhang des Ekzems mit der vom Kläger während der Haft verrichteten Tätigkeit nochmals zu prüfen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)